



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 44/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.12.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nicole Rebernisek, Luthestr. 24, 45357 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005274699/77 am 25.10.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.10.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B o d d e n b e r g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Hüseyin Tatoglu, Frohnhauser Weg 275 a, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005277162/43 am 06.12.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.12.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Serkan Aslma, Schönebecker Str. 72, 45359 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.001067097/43 am 06.12.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.12.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

T r o m m e r s h a u s e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Fa. Osterkamp GmbH, Poststr. 15, 59199 Bönen, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-HO2009 am 08.11.2021 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rasheed Moustafa, Duisburger Str. 445, 45478 Mülheim an der Ruhr, am 12.11.2021 unter Aktenzeichen 33-1..201/21p ergangene Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, da die Betroffene nach unbekannt verzogen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechtigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid vom 12.11.2021 wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück mit anhängendem Gebührenbescheid kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Siyami Aksa, geb. am 06.08.1995, letzte bekannte Anschrift Nordstr. 6, 45475 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 09.12.2021 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Die gegen Roland Hilla, Anschrift in Berlin unbekannt, unter dem Aktenzeichen 32-3.006350797/24 verfügte Anhörung vom 09.12.2021 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Anhörung vom 09.12.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 11 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Die Anhörung kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B a c k m a n n

Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung

Die an Ibrahima Sory Diallo, letzte bekannt Anschrift Tauroggener Str. 41 in 10589 Berlin, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 14.12.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gem. § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417, Az. 51-UVK/ C 358/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung

Die an Daniel Jozef Bryczek, letzte bekannt Anschrift in 45473 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 14.12.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gem. § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417, Az. 51-UVK/ B 1407-1409/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung

Die an Mario Miguel Birkenhauser, letzte bekannt Anschrift Hingbergstr. 282 in 45472 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Zahlungsaufforderung vom 16.12.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Zahlungsaufforderung gem. § 7 Abs. 2 UVG wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Dieser kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 417, Az. 51-UVK/ B 1410/91, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

A k

B e k a n n t m a c h u n g

Vorhabenbezogener Bebauungsplan **„Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v)“**

vom 17.12.2021

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v)“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v)“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v)“ liegt am nordöstlichen Rand der Mülheimer Innenstadt und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden und Westen durch die Körnerstraße,
- im Süden von der Brückstraße und Von-Graefe-Straße
- im Osten durch private Wohnbaugrundstücke

Im Vorhabengebiet liegen in der Gemarkung Mülheim, Flur 32 die Flurstücke 73, 76, 77, 144, 152, 153, 230, 231, 235 und 236.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem beigefügtem Lageplan ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig treten die im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan Nr. 307 "Körnerstraße", förmlich festgestellt am 07.08.1958 außer Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Änderung des Bebauungsplanes und ihre Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen einschließlich der DIN-Vorschriften und Richtlinien, die in den textlichen Festsetzungen erwähnt werden, liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gel-

tend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

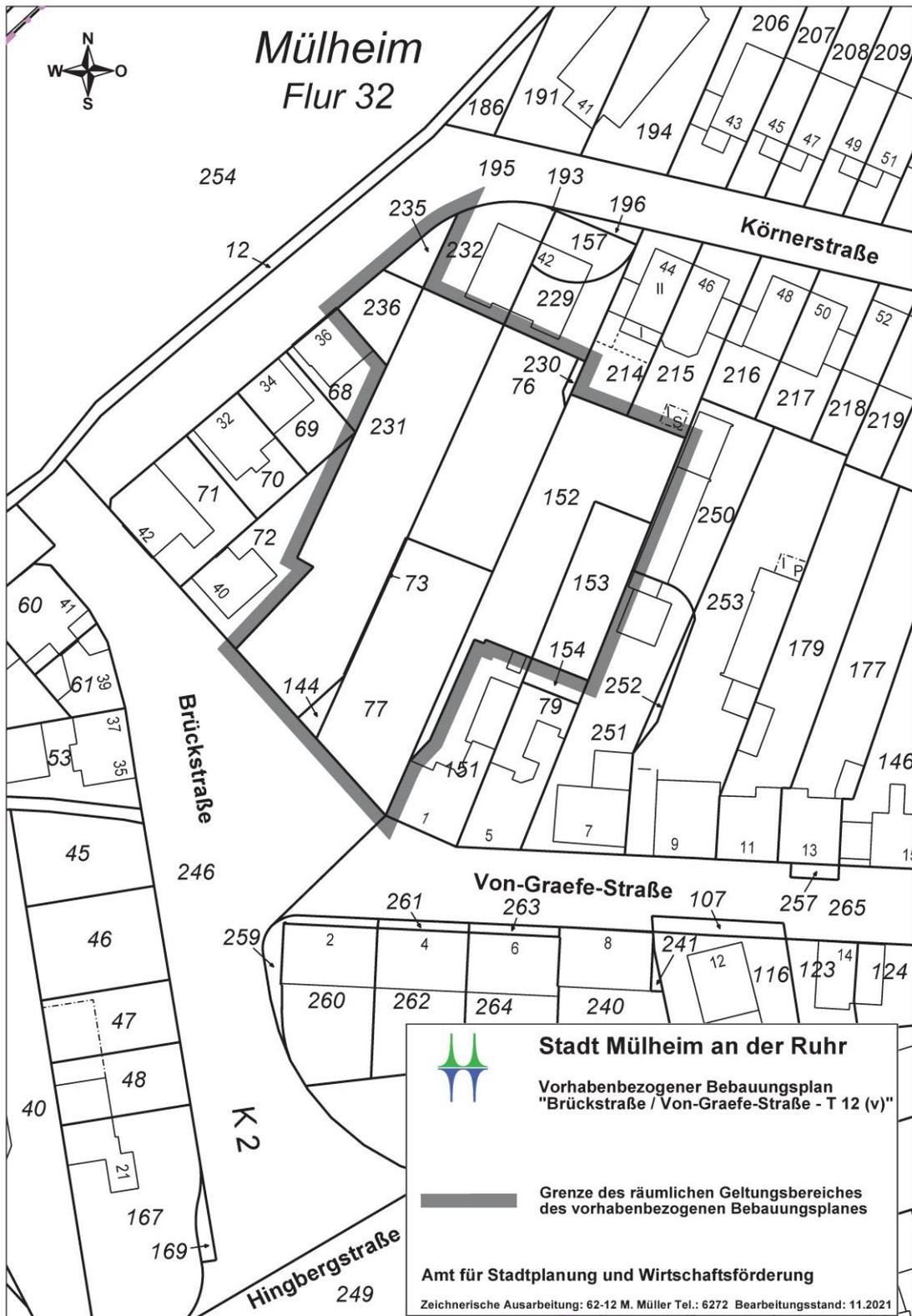
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan „Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12 a“

vom 17.12.2021

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan „Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12 a“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12 a“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12 a“ liegt in den Gemarkungen Broich und Speldorf und wird folgendermaßen begrenzt:

- Im Norden von den Gleisanlagen der Deutschen Bahn,
- im Süden von der geplanten Trasse des Radschnellweges (RS 1)
- im Westen vom Bahnübergang Heerstraße und
- Im Osten von den Flächen der Hochschule Ruhr-West

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen in der Gemarkung Broich, Flur 6 die Flurstücke 260, 279, 280 (teilweise), 302 (teilweise), 310, 311 (teilweise) und 313 (teilweise).

In der Gemarkung Speldorf, Flur 21, die Flurstücke 20, 45, 46, 47, 501 (teilweise), 502, 503, 557, 558, 559 (teilweise), 560 (teilweise), 561, 569 (teilweise) und 576 (teilweise).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm-VO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch die Bebauungspläne "Fachhochschule Ruhr West/Duisburger Straße M 9", in Kraft getreten am 15.03.2012 und „Duisburger Straße/Liebigstraße – M 10“ in Kraft getreten am 29.11.1991 außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen einschließlich der DIN-Vorschriften und Richtlinien, die in den textlichen Festsetzungen erwähnt werden, liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

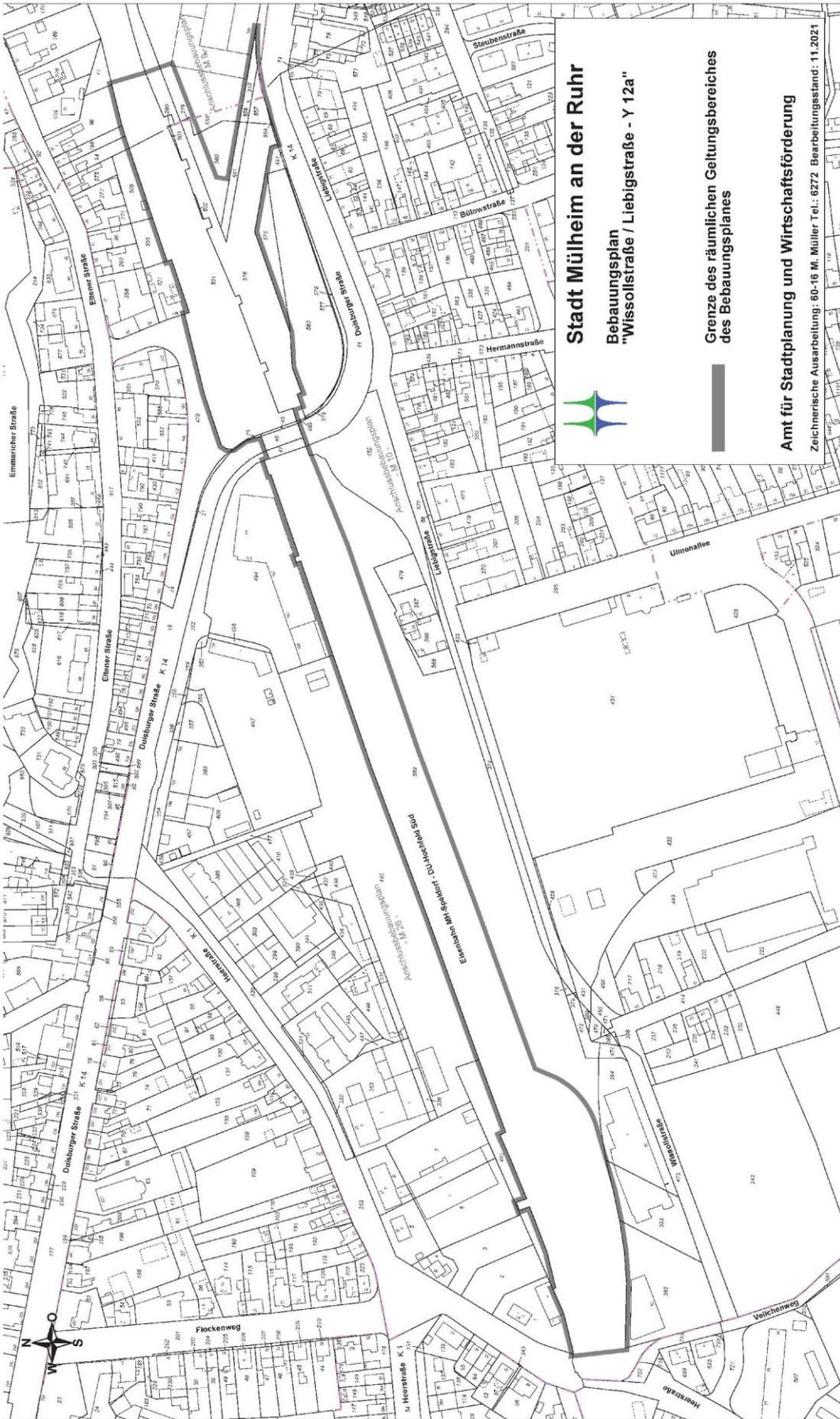
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2019

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 in Ausführung des § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellte aufgrund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31. Dezember 2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 2.648.244.236,91 Euro und einem Ergebnis in Höhe von 482.053,75 Euro fest.

Die Ratsmitglieder erteilten dem damaligen Oberbürgermeister Ulrich Scholten allerdings keine Entlastung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 96 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW. Das Druckwerk zum Jahresabschluss 2019 wird in der Bürgeragentur der Stadt Mülheim an der Ruhr, Schollenstraße 2, 45468 Mülheim an der Ruhr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Termine zur Einsichtnahme können unter der Telefonnummer 455 – 1644 vereinbart werden.

Zudem ist der Jahresabschluss 2019 im Internet auf der Seite der Stadt Mülheim an der Ruhr unter der Rubrik Rathaus & Bürgerservice (Haushalt) eingestellt.

Anlage 1	Bilanz 31.12.2019
Anlage 2	Ergebnisrechnung 31.12.2019
Anlage 3	Finanzrechnung 31.12.2019
Anlage 4	Bestätigungsvermerk Rechnungsprüfungsausschuss

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2021

Der Oberbürgermeister

Marc Buchholz

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
1. ANLAGEVERMÖGEN				
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			849.562,23	622.483,57
1.2 Sachanlagen				
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.1.1 Grünflächen	59.703.007,35			59.738.897,83
1.2.1.2 Ackerland	10.583.350,38			10.592.889,18
1.2.1.3 Wald, Forsten	8.922.716,06			8.926.468,46
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	3.036.473,81			3.054.157,44
		<u>82.245.547,60</u>		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte				
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	31.892.998,39			32.517.289,46
1.2.2.2 Schulen	226.912.517,87			231.188.625,68
1.2.2.3 Wohnbauten	7.631.536,52			7.911.304,16
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	138.264.832,65			142.778.359,27
		<u>404.701.885,43</u>		
1.2.3 Infrastrukturvermögen				
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	155.261.408,81			154.573.930,96
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	77.866.440,56			72.620.689,26
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	286.008.075,49			282.440.529,90
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	242.306.434,33			248.859.307,18
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	16.318.373,61			16.023.291,54
		<u>777.760.732,80</u>		
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		471.935,15		457.588,84
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		7.773.361,62		7.413.199,12
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		13.253.991,90		10.557.007,24
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		13.612.712,22		14.498.400,10
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		59.259.214,60		46.498.179,84
			1.359.079.381,32	1.350.650.115,46
1.3 Finanzanlagen				
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		12.710.698,78		12.710.698,78
1.3.2 Beteiligungen		169.871,00		169.871,00
1.3.3 Sondervermögen		477.906.822,65		406.452.497,64
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		20.155.446,73		13.344.374,47
1.3.5 Ausleihungen				
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen		95.891.999,17		86.856.704,73
1.3.5.2 an Beteiligungen				
1.3.5.3 an Sondervermögen				
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen		3.745.569,75		7.419.543,96
			610.580.408,08	526.953.690,58

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2019

Aktiva	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
2. UMLAUFVERMÖGEN				
2.1 Vorräte				
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren				
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen				
2.2.1.1 Gebühren	4.993.748,88			3.539.329,83
2.2.1.2 Beiträge	481.170,83			192.552,46
2.2.1.3 Steuern	7.166.126,51			7.855.730,12
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	54.294.698,44			46.341.726,43
2.2.1.5. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	17.559.811,91			11.418.621,22
		<u>84.495.556,57</u>		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	3.170.492,32			3.450.823,06
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	47.409,51			435.562,84
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	20.333.245,54			8.564.648,10
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	2.532.571,91			29.892,17
		<u>26.083.719,28</u>		
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		44.395,03		26.731,08
			110.623.670,88	81.855.617,31
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel			1.689.860,84	4.823.089,57
3. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			19.087.234,39	20.066.515,57
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			<u>546.334.119,17</u>	<u>619.467.587,95</u>
			<u>2.648.244.236,91</u>	<u>2.604.439.100,01</u>

Bilanz der Stadt Mülheim an der Ruhr zum 31.12.2019

Passiva	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
1. EIGENKAPITAL				
1.1 Allgemeine Rücklage				
1.2 Sonderrücklagen				
1.3 Ausgleichsrücklage				
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
			0,00	0,00
2. SONDERPOSTEN				
2.1 für Zuwendungen	295.936.540,35			287.757.540,21
2.2 für Beiträge	47.228.647,83			48.438.849,83
2.3 für den Gebührenaussgleich	2.840.509,72			3.595.680,82
2.4 Sonstige Sonderposten	9.103.126,63			9.436.160,74
			355.108.824,53	349.228.231,60
3. RÜCKSTELLUNGEN				
3.1 Pensionsrückstellungen	438.905.477,98			421.278.260,05
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	2.543.635,71			2.719.225,15
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	23.666.368,72			22.954.178,72
3.4 Sonstige Rückstellungen	56.219.059,09			50.022.209,65
			521.334.541,50	496.973.873,57
4. VERBINDLICHKEITEN				
4.1. Anleihen				
4.1.1 für Investitionen				
4.1.2 zur Liquiditätssicherung				
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen				
4.2.1 von verbundenen Unternehmen				
4.2.2 von Beteiligungen				
4.2.3 von Sondervermögen				
4.2.4 vom öffentlichen Bereich				
4.2.5 von Kreditinstituten	477.239.782,21			475.809.468,08
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	1.147.024.424,93			1.142.817.596,94
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	52.532.181,40			54.835.515,19
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.358.128,14			6.629.390,71
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.357.173,89			1.063.976,24
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	27.601.841,60			32.006.040,33
4.8 Erhaltene Anzahlungen	42.686.837,79			32.770.695,00
			1.759.800.369,96	1.745.932.682,49
5. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG			12.000.500,92	12.304.312,35
			2.648.244.236,91	2.604.439.100,01

Jahresergebnis 2019
Ergebnisrechnung

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 (€)	Haushaltsansatz 2019 (€)		davon übertr.Ermächt. aus 2018 (€)	Ergebnis 2019 (€)	Vgl.fort.An./Erg. absolut (€)	Übertr. Ermächt. nach 2020 (€)
			Original	fortgeschrieben				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	251.127.523,57	304.251.500	304.251.500	0	294.008.937,02	10.242.563 -	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	185.765.750,91	221.749.271	221.749.271	0	220.335.251,66	1.414.020 -	0
	<i>darunter Sonderposten aus Zuwendungen</i>	13.071.174,41	14.526.434	14.526.434	0	13.964.202,27	562.232 -	0
03	+ Sonstige Transfererträge	12.332.841,62	11.510.150	11.510.150	0	13.332.287,52	1.822.138 +	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	92.692.879,88	97.930.635	97.930.635	0	98.268.109,71	337.474 +	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.811.119,42	9.474.458	9.474.458	0	8.791.364,06	683.094 -	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	154.462.257,64	159.483.007	159.483.007	0	155.206.167,11	4.276.840 -	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	34.409.318,33	26.858.633	26.858.633	0	33.868.478,78	7.009.846 +	0
	<i>darunter Verkauf v. Vermögensgegenständen d. Anlagevermögens</i>	799.640,49	5.438.500	5.438.500	0	5.497.865,29	59.365 +	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	5.050.320,02	4.438.247	4.438.247	0	4.109.126,66	329.120 -	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0,00	0 +	0
10	= Ordentliche Erträge	744.652.011,39	835.695.902	835.695.902	0	827.919.722,52	7.776.180 -	0
11	- Personalaufwendungen	172.467.553,68	183.396.916	183.396.916	0	179.390.515,84	4.006.400 -	0
	<i>darunter Beihilfen</i>	2.235.299,57	2.220.000	2.220.000	0	2.093.336,82	126.663 -	0
	<i>darunter Pensions- u. Beihilferückstellungen</i>	12.759.995,08	14.100.000	14.100.000	0	16.332.096,42	2.232.096 +	0
12	- Versorgungsaufwendungen	21.414.630,13	14.900.000	14.900.000	0	22.804.058,75	7.904.059 +	0
	<i>darunter Beihilferückstellungen</i>	3.869.505,09	2.700.000	2.700.000	0	4.127.086,34	1.427.086 +	0
	<i>darunter Pensionsrückstellungen</i>	17.545.125,04	12.200.000	12.200.000	0	18.676.972,41	6.476.972 +	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	116.358.892,90	109.844.019	110.441.790	597.771	114.996.104,72	4.554.315 +	947.621
	<i>darunter Unterhaltung und Bewirtschaftung</i>	48.333.870,89	41.353.689	41.640.381	286.692	46.762.707,34	5.122.326 +	369.176
14	- Bilanzielle Abschreibungen	40.900.757,61	42.901.250	42.901.250	0	41.853.817,90	1.047.432 -	0
15	- Transferaufwendungen	379.596.417,22	395.899.991	396.247.479	347.488	391.002.375,40	5.245.104 -	18.000
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	53.974.540,27	52.572.606	52.789.107	216.501	56.041.121,83	3.252.015 +	131.390
17	= Ordentliche Aufwendungen	784.712.791,81	799.514.781	800.676.541	1.161.760	806.087.994,44	5.411.453 +	1.097.011
18	= Ordentliches Ergebnis (=Zeilen 10 und 17)	40.060.780,42-	36.181.121	35.019.361	1.161.760-	21.831.728,08	13.187.633 -	1.097.011-
19	+ Finanzerträge	4.593.992,50	4.038.064	4.038.064	0	4.764.557,74	726.494 +	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	26.561.651,44	33.772.394	33.772.394	0	26.114.232,07	7.658.162 -	0
21	= Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	21.967.658,94-	29.734.330-	29.734.330-	0	21.349.674,33-	8.384.656 +	0
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	62.028.439,36-	6.446.791	5.285.031	1.161.760-	482.053,75	4.802.977 -	1.097.011-
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0,00	0 +	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0 +	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0,00	0 +	0
26	= Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	62.028.439,36-	6.446.791	5.285.031	1.161.760-	482.053,75	4.802.977 -	1.097.011-

**Jahresergebnis 2019
Ergebnisrechnung**

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis 2018 (€)	Haushaltsansatz 2019 (€)		davon übertr.Ermächt. aus 2018 (€)	Ergebnis 2019 (€)	Vgl.fort.An./Erg. absolut (€)	Übertr. Ermächt. nach 2020 (€)
			Original	fortgeschrieben				
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage								
27	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	170.784,96	0	0	0	282.955,61	282.956+	0
28	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	356.224,28	0	0	0	72.477.397,27	72.477.397+	0
29	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	7.785,01	0	0	0	108.937,85	108.938+	0
30	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	6.850.256,72	0	0	0	0,00	0+	0
31	= Verrechnungssaldo (=Zeile 27 bis 30)	6.331.032,49-	0	0	0	72.651.415,03	72.651.415+	0

Jahresergebnis 2019
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 (€)	Haushaltsansatz 2019 (€)		davon übertr.Ermächt. aus 2018 (€)	Ergebnis 2019 (€)	Vgl.fort.An./Erg. absolut (€)	Übertr. Ermächt. nach 2020 (€)
			Original	fortgeschrieben				
01	Steuern und ähnliche Abgaben	250.890.574,77	304.251.500	304.251.500	0	295.071.026,81	9.180.473 -	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	170.270.637,25	207.222.837	207.222.837	0	205.079.932,12	2.142.905 -	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	12.903.569,23	11.510.150	11.510.150	0	10.551.503,92	958.646 -	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	89.065.010,33	92.400.831	92.400.831	0	92.908.589,14	507.758 +	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.481.688,17	9.474.458	9.474.458	0	8.669.832,48	804.626 -	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	154.014.966,81	159.483.007	159.483.007	0	149.286.077,12	10.196.930 -	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	63.899.414,38	21.068.048	21.068.048	0	65.414.288,96	44.346.241 +	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	4.630.162,33	4.038.064	4.038.064	0	4.777.161,12	739.097 +	0
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	754.156.023,27	809.448.895	809.448.895	0	831.758.411,67	22.309.517 +	0
10	- Personalauszahlungen	159.870.986,72	171.066.096	171.066.096	0	164.649.040,10	6.417.056 -	0
11	- Versorgungsauszahlungen	19.870.109,18	19.433.400	19.433.400	0	21.089.769,89	1.656.370 +	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	112.048.406,12	114.864.481	114.864.481	0	109.447.528,38	5.416.953 -	0
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	25.017.429,66	33.772.394	33.772.394	0	26.194.895,94	7.577.498 -	0
14	- Transferauszahlungen	376.636.145,90	395.899.991	395.899.991	0	385.576.386,18	10.323.605 -	0
15	- Sonstige Auszahlungen	85.259.520,37	49.484.792	49.484.792	0	94.634.069,62	45.149.277 +	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	778.702.597,95	784.521.154	784.521.154	0	801.591.690,11	17.070.536 +	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 9 und 16)	24.546.574,68-	24.927.741	24.927.741	0	30.166.721,56	5.238.981 +	0
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	19.838.426,20	26.208.301	26.603.164	394.863	23.227.472,52	3.375.691 -	2.369.712
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	3.004.842,73	6.822.000	7.063.270	241.270	6.641.975,81	421.294 -	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	200.000,00	3.859.655	3.859.655	0	6.658.145,44	2.798.490 +	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.104.258,83	575.900	575.900	0	1.873.355,55	1.297.456 +	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	4.541.390,73	6.868.025	6.868.025	0	4.878.899,69	1.989.125 -	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	28.688.918,49	44.333.881	44.970.014	636.133	43.279.849,01	1.690.165 -	2.369.712

Jahresergebnis 2019
Finanzrechnung

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2018 (€)	Haushaltsansatz 2019 (€)		davon übertr. Ermächt. aus 2018 (€)	Ergebnis 2019 (€)	Vgl. fort. An./Erg. absolut (€)	Übertr. Ermächt. nach 2020 (€)
			Original	fortgeschrieben				
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	999.164,66	390.000	935.760	545.760	63.248,78	872.511 -	482.554
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	51.408.199,61	65.285.465	123.416.968	58.131.503	41.928.409,04	81.488.559 -	75.615.551
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	3.671.113,40	7.637.712	15.540.326	7.902.614	5.111.536,36	10.428.790 -	10.726.463
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.500.000,00	4.278.655	4.279.810	1.155	8.527.000,00	4.247.190 +	162.582
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0,00	0 +	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	11.100.000,00	16.081.000	48.981.000	32.900.000	14.161.000,00	34.820.000 -	30.820.000
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	68.678.477,67	93.672.832	193.153.864	99.481.032	69.791.194,18	123.362.670 -	117.807.150
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	39.989.559,18-	49.338.951-	148.183.850-	98.844.899-	26.511.345,17-	121.672.505+	115.437.438-
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	64.536.133,86-	24.411.210-	123.256.109-	98.844.899-	3.655.376,39	126.911.486+	115.437.438-
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	32.072.755,73	55.428.442	136.736.595	81.308.153	32.275.468,29	104.461.127 -	84.937.324
34	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.491.800.000,00	0	0	0	1.155.550.078,65	1.155.550.079 +	0
35	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	32.737.896,31	34.878.273	36.716.728	1.838.455	31.570.968,94	5.145.759 -	971.558
36	- Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	1.425.411.461,45	0	0	0	1.166.367.675,59	1.166.367.676 +	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	65.723.397,97	20.550.169	100.019.867	79.469.698	10.113.097,59-	110.132.965 -	83.965.766
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	1.187.264,11	3.861.041-	23.236.242-	19.375.201-	6.457.721,20-	16.778.521+	31.471.672-
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.630.723,12	0	0	0	4.823.089,57	4.823.090 +	0
40	+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	5.102,34	0	0	0	47,54	48 +	0
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	4.823.089,57	3.861.041-	23.236.242-	19.375.201-	1.634.584,09-	21.601.658+	31.471.672-

6. Bestätigungsvermerk der unabhängigen Rechnungsprüfung

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Am Rathaus 1

45468 Mülheim an der Ruhr

Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss der Stadt Mülheim an der Ruhr – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Ebenfalls geprüft wurde der korrespondierende Lagebericht.

Nach Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019.
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jah-

resabschluss, entspricht den Vorschriften der KomHVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.

Unter Bezugnahme auf § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklärt das Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung des Abschlussprüfers nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ dieses Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften nach § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen

Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung der Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Zielsetzung des Rechnungsprüfungsamtes ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ziel ist weiterhin, einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW und in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt das Rechnungsprüfungsamt pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt es die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnt das Rechnungsprüfungsamt ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde abzugeben.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- zieht das Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls das Rechnungsprüfungsamt zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist es verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, sein Prüfungsurteil zu modifizieren. Das Rechnungsprüfungsamt zieht seine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- beurteilt das Rechnungsprüfungsamt den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- führt das Rechnungsprüfungsamt Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise werden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt das Rechnungsprüfungsamt nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mülheim an der Ruhr, den 11. August 2020

Rechnungsprüfung

Bruckner

Stefan Bruckner

Rechnungsprüfungsamt

Rudolfi

Silvia Rudolfi

Rechnungsprüfungsamt

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nicole Rebernisek, Essen)	612
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Hüseyin Tatoglu)	612
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Serkan Aslan, Essen)	613
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Fa. Osterkamp GmbH, Bönen)	613
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rasheed Moustafa)	613
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Siyami Aksa)	614
Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Roland Hilla, Berlin)	614
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Ibrahima Sory Diallo, Berlin)	614
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Daniel Jozef Bryczek)	614
Öffentliche Zustellung einer Zahlungsaufforderung (Mario Miguel Birkenhauser)	615
Bekanntmachung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brückstraße / Von-Graefe-Straße – T 12 (v) vom 17.12.2021	616
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12 a“ vom 17.12.2021	620
Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Mülheim an der Ruhr 2019	624